

Bei Kreisverkehren darf auf Flächen, die unmittelbar an die Kreisfahrbahn angrenzen, nicht plakatiert werden. Gleiches gilt für Verkehrsinseln, die eine Querungshilfe für Fußgänger oder Radfahrer darstellen.

Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt und die Sicht darauf darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Wahlplakate müssen standfest aufgestellt bzw. wetterfest angebracht werden.

4. Eventuelle durch die Erlaubnis entstehende Verunreinigungen und Beschädigungen der öffentlichen Straßen oder Anlagen sind unverzüglich, spätestens jedoch an dem Zeitpunkt, an dem die Wahlplakate entfernt werden, auf Ihre Kosten zu beseitigen.
5. Der Erlaubnisinhaber stellt den Träger der Straßenbaulast bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung von Entschädigungsansprüchen Dritter frei für Schäden, welche im Rahmen dieser Erlaubnis entstehen. Ferner haftet er für jeden von ihm durch die Erlaubnis angerichteten Schaden am Straßenkörper und Straßenzubehör sowie öffentlichen Anlagen, der über den Rahmen des durch die übliche Straßenbenutzung entstehenden Schadens hinausgeht.
6. Sind für die Ausübung der Nutzung Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, hat der Erlaubnisinhaber diese auf seine Kosten einzuholen.

Hinweis:

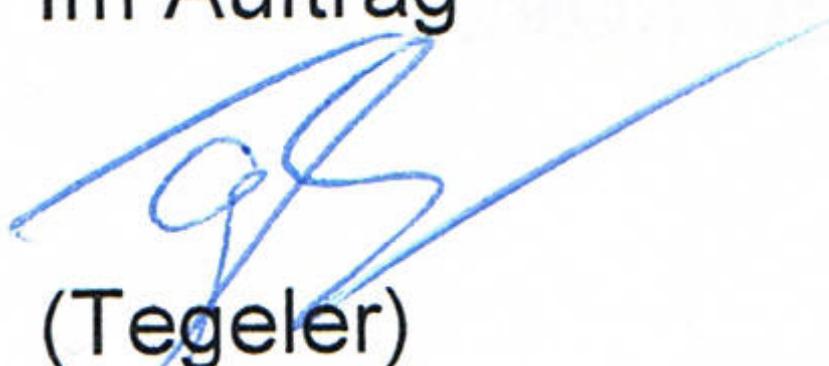
Für das Aufstellen von Werbeplakaten **außerhalb der geschlossenen Ortschaften** hat der Minister für Bauen und Verkehr NRW durch Runderlass eine allgemeine Erlaubnis unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

- Die Plakatierung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung wird hingewiesen.
- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 zuständigen Straßenverkehrsbehörden über das Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

Falls eine Plakatwerbung außerhalb der geschlossenen Ortschaften erfolgt, teilen Sie mir bitte die genauen Standorte mit. Eine Erlaubnis ist dafür nicht erforderlich. Für Bundes- und Landesstraßen bittet der Landesbetrieb Straßenbau NRW (0521-1082-451) um eine zusätzliche Beantragung.

Hinweis: Der Standort auf der nordwestlichen Grünfläche an der Beuthener Str. / Isenstedter Str. soll nicht genutzt werden, weil dort ein Werbeobjekt (Windmühlenplastik) aufgestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Tegeler)

Anlagen